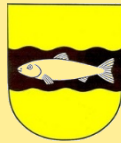


GEMEINDE



SCHWERZENBACH

Gemeindeversammlungen

Beleuchtender Bericht

Politische Gemeinde

Parkplatzverordnung

Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung

Parkplatzverordnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt wie folgt zu beschliessen:

1. Die Parkplatzverordnung und der Anhang zur Parkplatzverordnung vom 26. April 2021 werden genehmigt.
2. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird genehmigt.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 hat für die Gesamtrevision der Ortsplanung einen Investitionskredit von Fr. 300'000.00 bewilligt. Die Planungsarbeiten für Revision der Parkplatzverordnung wurden an das TEAMverkehr.zug ag, Cham, vergeben.

Mit Beschluss Nr. 50 vom 12. April 2021 hat der Gemeinderat den Bericht und Antrag für die Genehmigung des kommunalen Richtplans Verkehr zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Grundsätze

Die Definition des Parkplatzbedarfs bei Neubauten oder Umnutzungen wird im Rahmen des öffentlichen Baurechts basierend auf der kommunalen Parkplatzverordnung bestimmt. Die aktuell gültige Parkplatzverordnung stammt aus dem Jahr 1996.

Der Umgang mit den privaten Parkfeldern ist eine zentrale Stellschraube, um den aktuellen verkehrlichen Anforderungen gerecht zu werden und um autoarme Nutzungen gemäss dem kommunalen Richtplan zu ermöglichen. Durch das sichern einer angebotsorientierten Parkraumplanung in der neuen Parkplatzverordnung (PPV) wird ein wichtiger Grundstein dafür gelegt. Sie basiert auf dem vorhandenen Angebot an Strassenkapazitäten und dient dazu, in Abhängigkeit der Nutzungen und Nutzergruppen sowie der Erschliessungsgüte durch den ÖV, den Fuss- und Veloverkehr zweckmässige Parkieranlagen sowie Abstellplätze für Motorräder und Velos zu definieren.

Ziele

Folgende Stossrichtungen lassen sich aus den übergeordneten Planungsinstrumenten ableiten und sind mittels der Parkplatzverordnung grundeigentümergebunden zu sichern:

- Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sicherstellen
- Änderung des Mobilitätsverhaltens berücksichtigen und fördern
- Ein angenehmes Lokalklima im Strassen- bzw. Siedlungsraum fördern
- Den motorisierten Individualverkehr und dessen Flächenbedarf auf ein nötiges Minimum reduzieren

Mit der neuen Parkplatzverordnung werden folgende Ziele angestrebt:

- Mit einer angebotsorientierten Planung die Änderung des Mobilitätsverhaltens gemäss kommunalem Richtplan Verkehr zu mehr ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie weniger motorisiertem Verkehr fördern
- Klare, nachvollziehbare Grundlage für die Berechnung des Parkfeldbedarfs erarbeiten
- Eine ausreichende Anzahl an Parkfeldern/Abstellplätzen auf privatem Grund zu schaffen, welche der angestrebten und gewünschten Mobilität in Schwerzenbach entspricht
- Ein auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmtes Parkfeldangebot fordern
- Überschreitung des maximal berechneten Parkfeldbedarfs vermeiden
- Reduktion der Anzahl Parkfelder unter den üblichen Mindestparkfeldbedarf ermöglichen (z.B. autoarme Nutzungen)
- Ergänzende Massnahmen fördern und einfordern, um Parkfeldangebot zu minimieren (mobilitätslenkende Massnahmen)
- Elektromobilität und andere Mobilitätsformen angemessen berücksichtigen und fördern
- Erstellung von Parkfeldern in Einstellhallen fördern und einfordern, sowie bei oberirdischen Parkfeldern die versiegelte Fläche minimieren

Strategie der Parkplatzverordnung

Die Inhalte der aktuell gültigen Parkplatzverordnung aus dem Jahr 1996 sind mehrheitlich noch zeitgemäss. Tendenziell ist heute jedoch ein Überschuss an Parkfeldern festzustellen. Deshalb ist es ein Anliegen des Gemeinderates, dass beim Parkfeldbedarf, insbesondere bei der Wohnnutzung, eine Reduktion nach unten ermöglicht wird. Ergänzende mobilitätslenkende Massnahmen und ein entsprechendes Controlling sollen dabei helfen, dass das Parkfeldangebot dem Bedarf entspricht und kein unerwünschtes Parkieren auf öffentlichem Grund stattfindet.

Wesentliche Anpassungen

Die Parkplatzverordnung beschränkt sich auf die wichtigsten Inhalte. Die wichtigsten Kennwerte und Verweise auf entsprechende Normen sind im Anhang zur Parkplatzverordnung geregelt.

Grundsätzlich wurde das Grundgerüst der Parkplatzverordnung angelehnt an die kantonale «Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs». Die Richtwerte für die Berechnung des Parkfeldbedarfs und des Bedarfs an Veloabstellplätzen wurden in Anlehnung an die kantonale Wegleitung definiert, jedoch unter Berücksichtigung ortsspezifischer Gegebenheiten verifiziert und teilweise angepasst.

Neu werden in der PPV Anforderungen für Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge (Personenwagen, Elektromotorräder, Elektrovelos) definiert. Diese Anpassung entspricht der aktuellen Entwicklung beim Fahrzeugpark und fördert Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen. Die Gemeinde verfolgt keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Ladevorrichtungen. In der PPV wird verlangt, dass Vorkehrungen für Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge zu treffen sind, damit bei Bedarf künftig die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen möglich ist und die Energieversorgung dafür ausreicht.

Reduktion des Parkfeldangebots

Der aufgrund der vorgesehenen Nutzung (Wohnen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Büro, Gewerbe, Industrie usw.) ermittelte Grenzbedarf wird unter Berücksichtigung vom Standort der Überbauung reduziert. Das Gemeindegebiet wird dabei in vier verschiedene Gebiete eingeteilt. Je zentraler die Lage ist, desto mehr ist der berechnete Grenzbedarf an Parkfeldern zu reduzieren. Die Reduktion gilt mit der neuen PPV für alle Nutzungen und nicht wie bisher nur für die Beschäftigten. Musste nach der alten Regelung noch ein Parkplatz pro 80 m² Wohnfläche erstellt werden, so liegt die neue Bandbreite vom errechneten Grenzbedarf zwischen minimal 40 % und maximal 60 %. Je nach Gebietszugehörigkeit sinkt diese Bandbreite von minimal 85 % und maximal 100 %.

Neu wurden Möglichkeiten für eine Unterschreitung des massgeblichen Bedarfs an Parkfeldern in der PPV verankert. Einerseits besteht die Möglichkeit, freiwillig mobilitätslenkende Massnahmen einzureichen, um einen reduzierten Bedarf an Parkfeldern nachzuweisen, andererseits werden in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht entsprechende mobilitätslenkende Massnahmen verlangt. Hingegen ist in der PPV neu ein Maximalbedarf an Parkfeldern definiert. Eine Abweichung nach oben ist somit nicht mehr möglich.

Öffentliche Auflage

Die Unterlagen zum Verkehrsrichtplan wurden vom 13. November 2020 bis 11. Januar 2021 öffentlich aufgelegt. Die auf den Beginn der Anhörung geplante öffentliche Veranstaltung konnte aufgrund des Corona-Virus nicht durchgeführt werden. Um den Aufbau und die Inhalte der Dokumente zu erläutern, wurde auf der Website der Gemeinde ein Erklärungsvideo aufgeschaltet.

Aus der öffentlichen Auflage gingen 8 Stellungnahmen mit insgesamt 38 Einwendungen und Hinweisen ein. Die Gemeinde hat sämtliche Einwendungen geprüft. Dabei konnten 13 Einwendungen berücksichtigt 5 Einwendungen teilweise berücksichtigt und 17 Einwendungen nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag war nicht Gegenstand der Parkplatzverordnung und weitere 2 Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Weitere 6 Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und 1 Anliegen war nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans Verkehr. Im Rahmen des Berichts nimmt die Gemeinde detailliert Stellung zu den nicht und teilweise berücksichtigten Einwendungen und erläutert deren Behandlung. Der detaillierte Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, der erläuternde Bericht sowie die Parkplatzverordnung und deren Anhang können unter www.schwerzenbach.ch eingesehen werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt:

1. Die Parkplatzverordnung und den Anhang zur Parkplatzverordnung vom 26. April 2021 zu genehmigen.
2. Den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zu genehmigen.

Schwerzenbach, im Mai 2021

GEMEINDERAT SCHWERZENBACH